



Einladung zur Gemeindeversammlung

Mittwoch, 4. Mai 2022 um 20.00 Uhr
in der Mehrzweckhalle Ueberstorf

Traktanden:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2021	Genehmigung
2. Jahresrechnung 2021	Genehmigung
a) Laufende Rechnung	
b) Investitionsrechnung	
c) Bestandesrechnung	
d) Bericht der Revisionsstelle	
3. Finanzplan 2023 – 2026	Information
4. Kreditbegehren: Sanierung Parkplätze Gemeindehaus und Mehrzweckhalle	Beschlussfassung
5. Reglement über das Trinkwasser	Beschlussfassung
6. Reglement über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser	Beschlussfassung
7. Investitionsabrechnungen	Information
8. Verschiedenes	Information

An der Versammlung sind gemäss Art. 9 des Gesetzes über die Gemeinden alle Aktivbürgerinnen und Aktivbürger stimmberechtigt, welche ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben und das 18. Altersjahr erreicht haben. Ebenfalls sind die stimmberechtigten Personen mit ausländischem Pass eingeladen, welche über 18 Jahre alt, seit über 5 Jahren im Kanton wohnhaft sind und über den Ausweis C verfügen.

Reglemente und detaillierte Jahresrechnung 2021: Keine Papierzustellung

Aus ökonomischen und ökologischen Gründen hat der Gemeinderat beschlossen, auf den Druck und Versand von Reglementen und detaillierten Jahresrechnungen oder Budgets zu verzichten. Sämtliche Unterlagen zur Gemeindeversammlung können auf der Homepage der Gemeinde (www.ueberstorf.ch/sitzung) heruntergeladen werden. Sie können die Unterlagen auch in Papierform auf der Gemeindeverwaltung verlangen.

Berichte der Finanzkommission

Die Finanzkommission prüft, gemäss den Vorgaben des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden, jeweils gewisse Geschäfte, die der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Damit sich die Stimmbürger/innen vor der Gemeindeversammlung über die Meinung der Finanzkommission informieren können, werden die Berichte zu den einzelnen Traktanden rechtzeitig auf der Homepage der Gemeinde (www.ueberstorf.ch/sitzung) publiziert.

Kein Apéro und keine Suppe

Aufgrund der Durchführung in der Mehrzweckhalle wird auf ein Apéro und Suppe mit Wienerli verzichtet. Besten Dank für das Verständnis.

Der Gemeinderat Ueberstorf

Die Entscheide der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2021:

- Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2021 wurde mit 48:0 Stimmen einstimmig genehmigt.
- Das Budget 2022 wurde mit 48:0 Stimmen einstimmig genehmigt. Die Erfolgsrechnung sieht einen Ertragsüberschuss von CHF 379'451.00 vor. Die Investitionsrechnung sieht Nettoinvestitionen von CHF 1'614'117.00 vor.
- Das Projekt Reorganisation Archiv mit einem Kreditbegehren von CHF 90'000.00 wurde mit 48:0 Stimmen genehmigt.
- Das Projekt Techtermannshaus, Ersatz Ölheizung durch Anschluss an Wärmeverbund mit einem Kreditbegehren von CHF 65'000.00 wurde mit 46:0 Stimmen genehmigt.
- Das Projekt Sanierung Trinkwasserleitung Chrüzzelg – Dinkelmatt mit einem Kreditbegehren von CHF 970'000.00 wurde mit 48:0 Stimmen genehmigt.
- Das Projekt Strassensanierung Hergisberg – Hostettle mit einem Kreditbegehren von CHF 150'000.00 wurde mit 48:0 Stimmen genehmigt.
- Das Projekt Mehrzweckhalle, Ersatz Mobiliar und Anpassung LED-Beleuchtung mit einem Kreditbegehren von CHF 150'000.00 wurde mit 47:1 Stimmen genehmigt.
- Yves von Wartburg (Gemeinderat) wurde in die Einbürgerungskommission gewählt.

Das vollständige Protokoll kann am Schalter der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage der Gemeinde (www.ueberstorf.ch) eingesehen werden.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2021 zu genehmigen.

Traktandum 2: Jahresrechnung 2021 Genehmigung

1. Einleitung

Im Rechnungsjahr 2021 hat die Gemeinde Ueberstorf wiederum einen Überschuss erzielen können. Dieser Überschuss kommt vor allem durch Mehreinnahmen in den Steuern sowie Subventionszahlungen für die Kugelfänge Chrache und Breiteli zustande. Zudem wurden in vielen Bereichen die budgetierten Aufwände nicht ausgeschöpft, was ebenfalls zu einer Entlastung der Jahresrechnung 2021 führte.

2. Allgemeine Anmerkungen

Prüfung und Verabschiedung

Die Jahresrechnung 2021 wurde wie folgt verabschiedet und geprüft:

- durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 21.02.2022 (Besprechung und Verabschiedung z. H. Revisionsstelle und Gemeindeversammlung);
- durch die CORE Revision AG am 08.03.2022 und 09.03.2022 (Prüfung)

Zur Kenntnis genommen

- durch die Finanzkommission an der Sitzung vom 13.04.2022.

Steueranlage und Gebühren (gültig im Jahr 2021)

Steuerfuss: (natürliche und juristische Personen)	89 % der einfachen Kantonssteuer
Liegenschaftssteuer:	2 ‰ des Steuerwerts
Feuerwehr-Ersatzabgabe:	CHF 100.00 pro ersatzpflichtige Person
Hundesteuer:	CHF 40.00 pro Hund
Wassergebühren: (Reglement derzeit sistiert, Entscheid an Gemeindeversammlung vom 4. Mai 2022)	▪ Grundgebühr nach Potenzial der Parzelle (Fläche oder Volumen x Faktor x Gebühr) ▪ Verbrauchsgebühr: CHF 0.60 pro m³
Abwassergebühr: (Reglement derzeit sistiert, Entscheid an Gemeindeversammlung vom 4. Mai 2022)	▪ Grundgebühr nach Potenzial der Parzelle (Fläche oder Volumen x Faktor x Gebühr) ▪ Verbrauchsgebühr: CHF 0.80 pro m³
Kehrichtgebühr – Grundgebühr:	CHF 50.00 pro Wohneinheit

Entwicklung der finanziellen Eckwerte

	Rechnung 2015	Rechnung 2016	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021
Gewinn / Verlust	255'360	788'733	428'843	519'466	925'373	888'409	1'516'164
Eigenkapital	579'821	1'368'554	1'797'398	2'316'864	3'242'238	4'130'648	5'646'812
Kurz-, mittel- und langfristige Schulden	7'001'545	8'255'961	8'469'679	8'346'647	7'698'792	7'522'545	5'578'044
Ordentliche Abschreibungen	463'853	563'495	627'560	698'054	731'930	736'016	765'286
Freie Abschreibungen	381'556	137'377	0	259'034	328'948	0	0
Getätigte Nettoinvestitionen	2'188'316	1'082'910	589'585	1'011'550	501'141	630'484	257'132
Nettoverschuldung	6'689'514	5'930'595	5'076'153	4'733'179	2'953'267	2'376'136	438'127
Nettoverschuldung pro Kopf	2'839	2'523	2'147	2'000	1'241	996	183
Steuerfuss (in % Kanton)	0.89	0.89	0.89	0.89	0.89	0.89	0.89
Liegenschaftssteuer (in ‰ des Steuerwerts)	2.00	2.00	2.00	2.00	2.00	2.00	2.00

Gewinn/Verlust

Nach den negativen Ergebnissen in den Jahren 2011 und 2012 konnten seit 2013 stets Abschlüsse mit einem Ertragsüberschuss verzeichnet werden. Dies war auch durch die Anpassung des Steuersatzes per 2013 von 0.78 auf 0.89 und der gleichzeitigen Wiedereinführung der Liegenschaftssteuer möglich.

Im Jahr 2021 kann nun ein Ertragsüberschuss von CHF 1'516'163.57 gezeigt werden.

Eigenkapital

Das Eigenkapital konnte weiter gestärkt werden und beträgt jetzt solide TCHF 5'647, nachdem es im Jahre 2015 noch lediglich TCHF 580 betrug.

Abschreibungen

Im Jahr 2021 wurden obligatorische Abschreibungen in der Höhe von TCHF 765 getätigt.

Nettoverschuldung

In einfachen Worten erklärt, bezeichnet die Nettoverschuldung die Verpflichtungen (Fremdkapital) der Gemeinde per Ende Jahr, abzüglich der vorhandenen Zahlungsmittel (liquide Mittel und Debitoren) per Ende Jahr.

Durch den Überschuss in der Jahresrechnung, die tiefen Investitionen sowie Rückzahlungen von Darlehen ging die Nettoverschuldung von TCHF 2'376 im Vorjahr auf neu TCHF 438 zurück. Die Nettoverschuldung pro Kopf reduziert sich um CHF 813 auf CHF 183. Dies ist der tiefste Stand seit Jahren - was sehr erfreulich ist. Die zivilrechtliche Bevölkerung per 31.12.2021 erhöhte sich um 16 Personen auf 2'400.

3. Laufende Rechnung

Vergleich Budget und Rechnung

Die laufende Rechnung 2021 schliesst bei Einnahmen von CHF 10'933'140.86 und Ausgaben von CHF 9'416'977.29 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'516'163.57 ab. Vorgesehen war ein Aufwandüberschuss von CHF 71'304.00. Der Abschluss 2021 fiel um CHF 1'587'467.57 besser aus als budgetiert.

	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Differenz in CHF	Differenz in %	Rechnung 2020
Ausgaben	9'416'977.29	9'947'430.00	-530'452.71	-5.33	9'929'019.91
Einnahmen	10'933'140.86	9'876'126.00	1'057'014.86	10.70	10'817'429.75
Ergebnis	1'516'163.57	-71'304.00	1'587'467.57	2'226.30	888'409.84

Analyse der Abweichungen in den einzelnen Ressorts

Aufwand: Weniger Aufwand zum Budget wird mit einem Minus angegeben, mehr Aufwand zum Budget wird mit einem Plus angegeben.

Ertrag: Mehr Ertrag zum Budget wird mit einem Plus angegeben, weniger Ertrag zum Budget wird mit einem Minus angegeben.

Ressort 0 - Verwaltung

Nettokosten Rechnung 2021	Nettokosten Vor- anschlag 2021	Abweichung Rechnung zu Voranschlag		Nettokosten Rechnung 2020
		CHF	in %	
CHF 1'039'273.22	CHF 1'155'465.00	-116'191.78	-10.06	CHF 971'416.64

Wichtigste Abweichungen:

Betrag in TCHF

Aufwände:

- 010.300.00, Gemeinderat: Weniger Repräsentationen -17
- 020.301.00, Besoldung des Verwaltungspersonals: Rückstellungen für Überzeit und Ferien konnten erheblich gesenkt werden, Anstellungen erfolgten beim neuen Personal häufig nicht zu 100% wie maximal geplant -43
- 020.309.00, Ausbildung Personal/Lehrling: weniger Ausbildungskosten als geplant -13
- 020.317.00, Repräsentationen: Rückstellung für Dienstaustritt von Mitarbeitenden +9
- 022.301.00, Besoldung der Bauverwaltung: Anstellungen erfolgten beim neuen Personal nicht zu 100% wie maximal geplant -32
- 022.318.04, Externe Dienstleistung Bauwesen (Brandschutzkontrolle): weniger Ausgaben als geplant -10
- 090.314.00, Unterhalt Gemeindehaus: Rückstellung für geplante Glaswand -7

Erträge:

- 020.436.06, Rückerstattungen von Versicherungen: Diverse Rückerstattungen für geleisteten Militärdienst oder Unfälle +21

Ressort 1 - Öffentliche Sicherheit

Nettokosten Rechnung 2021	Nettokosten Vor- anschlag 2021	Abweichung Rechnung zu Voranschlag		Nettokosten Rechnung 2020
		CHF	in %	
CHF -84'057.95	CHF 83'602.00	-167'659.95	-200.55	CHF 78'601.80

Wichtigste Abweichungen:Betrag in
TCHF**Aufwände:**

- 100.352.00, Kostenanteil Berufsbeistandschaft: Weniger Ausgaben als geplant -11
- 140.365.01, Interkommunale Feuerwehr (IKF): Weniger Übungen aufgrund der Corona-Pandemie -11
- 150.314.01, Unterhalt, Sanierung Schiessstände: Erhalt von Kantons- und Bundessubventionen für Kugelfänge Chrache und Breiteli (erhaltene Subventionen in der Höhe von CHF 464'933.00, diese liegen rund TCHF 203 über der erwarteten Subvention, welche im Jahr 2020 transitorisch gebucht wurde. Zudem wurde eine Rückstellung über TCHF 110 für die Sanierung der Schiessstände gebildet.) -152
- 160.315.00, Unterhaltskosten: weniger Ausgaben als geplant -11

Ressort 2 - Bildung

Nettokosten Rechnung 2021	Nettokosten Vor- anschlag 2021	Abweichung Rechnung zu Voranschlag		Nettokosten Rechnung 2020
CHF 2'708'627.37	CHF 2'885'483.00	CHF	in %	CHF 2'847'843.19
		-176'855.63	-6.19	

Wichtigste Abweichungen:

Betrag in
TCHF

Aufwände:

- 210.310.00, Schulmaterial und Lehrmittel: Kosten tiefer als budgetiert	-7
- 210.315.01, Unterhalt Informatik: Höhere Kosten aufgrund höherer Leasingkosten für Tablets der Schule	+7
- 210.317.01, Schulveranstaltungen, Repräsentationen, Schulinfo: Tieferer Kosten aufgrund Ausfalls diverser Veranstaltungen wegen Corona	-15
- 210.318.00, Schulbuskosten: Budgetierung erfolgte zu tief.	+17
- 210.351.02, Anteil an Leistungen für Schülertransporte: Keine Verrechnungen mehr durch Kantonales Amt für Ressourcen	-29
- 210.352.00, Anteil an der OS: Tieferer Kosten als budgetiert	-55
- 220.351.00, Sonderschulung behinderter Kinder: Tiefer als budgetiert	-7
- 290.301.00, Besoldungen: Tieferer Lohnkosten als budgetiert	-16

Ressort 3 - Kultur, Kultur & Freizeit

Nettokosten Rechnung 2021	Nettokosten Vor- anschlag 2021	Abweichung Rechnung zu Voranschlag		Nettokosten Rechnung 2020
CHF 404'516.20	CHF 435'907.00	CHF	in %	CHF 388'903.43
		-31'390.80	-7.2	

Wichtigste Abweichungen:

Betrag in
TCHF

Aufwände:

- 300.351.00, Anteil an Kanton für Konservatorium: Kosten fielen tiefer aus	-7
- 350.301.01, Lohn Jugendarbeiter: Kosten nicht für ein ganzes Jahr, demnach tiefer als budgetiert	-8

Ressort 4 - Gesundheit

Nettokosten Rechnung 2021	Nettokosten Vor- anschlag 2021	Abweichung Rechnung zu Voranschlag		Nettokosten Rechnung 2020
CHF 996'233.50	CHF 1'039'989.00	CHF	in %	CHF 1'029'448.35
		-43'755.50	-4.21	

Wichtigste Abweichungen:

Betrag in
TCHF

Aufwände:

- 410.352.00, Betriebskosten Pflegeheim des Sensebezirks: Tiefer als budgetiert	-34
- 450.309.00, Covid 19, Personalaufwand: Kein Betrag im Budget 2021 für zusätzliche Reinigungen vorgesehen	+11
- 460.351.00, Auslagen Schulzahnpflegedienst: Weniger Anträge für Kostenübernahme als erwartet	-9

Ressort 5 - Soziale Wohlfahrt

Nettokosten Rechnung 2021	Nettokosten Vor- anschlag 2021	Abweichung Rechnung zu Voranschlag		Nettokosten Rechnung 2020
		CHF	in %	
CHF 1'009'693.03	CHF 1'017'350.00	-7'656.97	-0.75	CHF 1'066'128.79

Wichtigste Abweichungen:**Betrag in
TCHF**Aufwände:

- 550.351.00, Anteil Sonderheime Behinderte + Schwererziehbare: Höhere Kosten als budgetiert +8
- 580.352.01, Anteil Sozialamt, Betriebskosten: Tiefere Kosten als budgetiert (regionalisiert in Düringen) -11
- 580.366.02, Beitrag an regionalem Sozialdienst für materielle Sozialhilfe: Kosten waren tiefer als im Budget angenommen -39

Erträge:

- 580.451.00, Rückerstattung vom Bezirk, Sozialhilfe: Abbildend zu vorheriger Position tiefere Einnahmen als im Budget angenommen -51

Ressort 6 - Verkehr

Nettokosten Rechnung 2021	Nettokosten Vor- anschlag 2021	Abweichung Rechnung zu Voranschlag		Nettokosten Rechnung 2020
		CHF	in %	
CHF 538'557.70	CHF 615'329.00	-76'771.30	-12.48	CHF 582'093.49

Wichtigste Abweichungen:**Betrag in
TCHF**Aufwände:

- 620.304.00, Pensionskassenbeiträge: Da neue Mitarbeiter mit einem Alter zwischen 20 und 25 Jahren angestellt wurden, fielen diese Kosten noch geringer aus -15
- 620.314.00, Unterhalt von Strassen: Höhere Kosten als budgetiert +19
- 620.314.05, Strassenoberflächenwasser: Tiefere Kosten als im Budget vorgesehen -14
- 620.315.00, Unterhalt der Fahrzeuge und Maschinen: Höhere Kosten durch diverse grössere Reparaturen an Fahrzeugen des Werkhofs +10
- 650.351.00, Beteiligung am Regionalverkehr des Kantons: Tiefer als budgetiert -7
- 650.365.00, Generalabonnemente SBB: Während der Corona-Pandemie wurden nur noch 2 statt 5 GA-Tageskarten angeboten -42

Erträge:

- 650.439.00, Benützungsgebühren GA SBB: Obenstehende Reduktion der SBB-Tageskarten wirkt sich auch auf die Einnahmen aus -33
- 620.436.03, Rückerstattung von Dritten: Beteiligung eines Einwohners an Fusswegbeleuchtung +25

Ressort 7 - Umweltschutz & Raumordnung

Nettokosten Rechnung 2021	Nettokosten Vor- anschlag 2021	Abweichung Rechnung zu Voranschlag		Nettokosten Rechnung 2020
		CHF	in %	
CHF 306'766.41	CHF 150'351.00	+156'415.41	+104.03	CHF 190'689.03

Wichtigste Abweichungen:**Betrag in
TCHF****Wasserversorgung**Aufwände:

- 700.313.00, Kauf von Materialien: Tiefere Kosten als budgetiert -9
- 700.314.00, Unterhalt und Renovation der Anlagen: Kosten tiefer als budgetiert -40
- 700.380.30, Einlage in Wasserreserve: Im Rechnungsjahr konnte eine Einlage in den Fonds für den Rechnungsausgleich getätigt werden, weil die Ausgaben tiefer als die Einnahmen waren +30

Erträge:

- 700.434.00, Grundgebühren: Aufgrund des sistierten Wasserreglements wurden 80% der im 2020 für die Periode 2019/2020 erzielten Grundgebühren abgegrenzt -28
- 700.435.00, Wasserverkäufe (Betriebsgebühren): Auch bei den Verbrauchsgebühren wurde 80% der letzten in Rechnung gestellter Periode abgegrenzt -15
- 700.436.00, Rückerstattung von Dritten: Es konnten zusätzliche Einnahmen generiert werden, die im Budget nicht vorgesehen waren +16
- 700.480.30, Entnahme aus Wasserreserve: Die geplante Entnahme musste nicht getätigt werden, im Gegenzug konnte eine Einlage gemacht werden. -16

AbwasserbeseitigungAufwände:

- 710.314.00, Unterhalt und Renovation der Anlagen: Die Kosten sind tiefer als im Budget vorgesehen war -32

Erträge:

- 710.434.00, Betriebsgebühren: Aufgrund des sistierten Abwasserreglements wurden 80% der im 2020 für die Periode 2019/2020 Verbrauchsgebühren abgegrenzt -16
- 710.434.02, Grundgebühren: Auch bei den Grundgebühren wurden 80% der Einnahmen aus 2019/2020 abgegrenzt -71

AbfallbeseitigungAufwände:

- 720.380.00, Einlage in Abfallbeseitigungsreserve: Es konnte eine Einlage in den Fonds getätigt werden, weil die Ausgaben geringer als die Einnahmen waren +8

Erträge:

- 720.434.02, Erlös Papiersammlung: Das gesammelte Papier generierte im 2021 wieder Einnahmen +7

Weitere Abweichungen Ressort 7Aufwände:

- 750.314.00, Instandstellung der Wasserbauwerke: Dieses Konto schliesst über Budget ab + 7
- 780.318.01, Untersuchung Deponie Chrüzhubel: Rückstellung für diese Untersuchungen und von möglichen Sanierungen +150

Ressort 8 - Volkswirtschaft

Nettokosten Rechnung 2021	Nettokosten Vor- anschlag 2021	Abweichung Rechnung zu Voranschlag		Nettokosten Rechnung 2020
CHF 712.70	CHF 2'000.00	CHF	in %	CHF 2'897.05
		-1'287.30	-64.37	

Ressort 9 - Finanzen & Steuern

Nettokosten Rechnung 2021	Nettokosten Vor- anschlag 2021	Abweichung Rechnung zu Voranschlag		Nettokosten Rechnung 2020
CHF -8'436'485.75	CHF -7'314'172.00	CHF	in %	CHF -8'046'431.61
		-1'122'313.75	-15.34	

Wichtigste Abweichungen:**Betrag in
TCHF****Aufwände:**

- 900.319.00, Abschreibung Steuern: Zum einen tiefere Ausbuchungen bei den Steuerrechnung, zum anderen Einnahmen durch Verlustscheinbewirtschaftung -47
- 900.329.00: Vergütungszinsen: Weniger Vergütungszinsen als budgetiert bezahlt -11
- 940.322.00, Schuldzinsen Darlehen: Unsere Zinsbelastung auf den Darlehen konnte minimiert werden -24
- 940.330.00, Obligatorische Abschreibungen: Diese sind höher als budgetiert +69
- 942.314.01, Unterhalt Techtermannshaus: Die Unterhaltskosten liegen unter dem Budget 2021 -7

Erträge:

- 900.400.00 (Rechnungsjahr) + 900.400.01 (Vorjahre), Einkommenssteuern natürliche Personen: Die Einnahmen liegen beim Rechnungsjahr unter Budget und bei den Vorjahren über Budget und insgesamt über Budget +371
- 900.400.02 (Rechnungsjahr) + 900.400.03 (Vorjahre), Vermögenssteuern natürliche Personen: Hier liegen die Einnahmen sowohl in den Vorjahren als auch im Rechnungsjahr über dem Budget +288
- 900.400.05, Quellensteuern: Auch bei den Quellensteuern, welche durch den Kanton eingezogen und an die Gemeinden verteilt werden, sind Mehreinnahmen zu verbuchen +48
- 900.400.06, Kapitalabfindungen: Der budgetierte Betrag wurde um 337% übertroffen +356
- 900.401.00 (Rechnungsjahr) + 900.401.01 (Vorjahre), Gewinnsteuern juristische Personen: Das Rechnungsjahr unter Budget ab, die Vorjahre schlossen unter dem Budget, insgesamt liegen die Gewinnsteuern über dem Budget +16
- 900.401.02 (Rechnungsjahr) + 900.401.03 (Vorjahre): Kapitalsteuern juristische Personen: Sowohl Vorjahre als auch Rechnungsjahr schliessen über dem Budget 2021 ab +26
- 900.403.00, Steuer auf Gewinn/Mehrwert Grundstückverkehr: Schliesst über Budget ab (mehr Verkäufe von Grundstücken ausserfamiliär) +34
- 900.404.00, Handänderungs- und Grundstückverkehrssteuern: Wie das vorherige Konto bereits anzeigt wurden mehr Verkäufe abgewickelt und dies spiegelt sich auch bei den Handänderungssteuern in Mehreinnahmen wider +22
- 900.421.00, Verzugszinsen: Aufgrund der Corona-Pandemie wurden auf Entschluss des Staatsrates auf gewisse Teile der Verzugszinsen zulasten der Steuerzahler verzichtet -8

Entwicklung von Aufwand und Ertrag nach Arten

AUFWAND	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Differenz in CHF	Differenz in %	Rechnung 2020
30 Personalaufwand	1'620'243.20	1'778'360.00	-158'116.80	-8.89	1'560'725.65
31 Sachaufwand	1'714'302.08	1'915'239.00	-200'936.92	-10.49	1'995'319.07
32 Passivzinsen	77'665.77	113'000.00	-35'334.23	-31.27	103'596.57
33 Abschreibungen	765'285.55	695'984.00	+69'301.55	+9.96	1'060'878.20
35 Kanton und Gemeindeverbände	3'885'590.70	4'114'446.00	-228'855.30	-5.56	3'964'565.95
36 Eigene Beiträge	719'256.48	793'525.00	-74'268.52	-9.36	768'821.35
38 Einlagen in Spezialfinanzierungen	266'649.51	207'882.00	+58'767.51	+28.27	472'374.75
39 Interne Verrechnungen	367'984.00	328'994.00	+38'990.00	+11.85	327'600

ERTRAG	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Differenz in CHF	Differenz in %	Rechnung 2020
40 Steuern	8'684'202.94	7'523'000.00	+1'161'202.94	+15.44	8'201'474.40
42 Vermögenserträge	165'403.80	180'232.00	-14'828.20	-8.23	201'628.68
43 Entgelte	1'155'334.67	1'216'229.00	-60'894.33	-5.01	927'502.90
44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindungen	168'890.10	172'363.00	-3'472.90	-2.01	167'180.50
45 Rückerstattung von Gemeinwesen	66'873.50	117'282.00	-50'408.50	-42.98	87'859.35
46 Beiträge für eigene Rechnung	311'025.60	306'711.00	+4'314.60	+1.41	368'716.35
48 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	13'626.25	31'315.00	-17'688.75	-56.49	61'283.29
49 Interne Verrechnungen	367'984.00	328'994.00	+38'990.00	+11.85	190'967.00

4. Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung 2021 schliesst bei Ausgaben von CHF 316'477.65 und Einnahmen von CHF 59'346.35 mit Nettoinvestitionen von CHF 257'131.30 ab. Die Nettoinvestitionen liegen damit unter dem budgetierten Wert von CHF 1'040'135.00. Die Abweichung von rund TCHF 783 ist grösstenteils auf Verschiebungen in spätere Jahre zurückzuführen.

Nettoinvestitionen Rechnung 2021	Nettoinvestitionen Voranschlag 2021	Abweichung Rechnung zu Voranschlag		Nettoinvestitionen Rechnung 2020
CHF 257'131.30	CHF 1'040'135.00	CHF	in %	CHF 1'029'448.35
		-783'003.70	-75.28	

Abweichungen auf einen Blick:

	Betrag in TCHF
- 020.509.01, Umstellung von Software und Homepage: Ausgaben von 2021, Kreditsumme von GV am 08.05.2019 genehmigt (TCHF 131)	+6
- 090.503.04, Erneuerung der Schliesssysteme Gemeindehaus: Abrechnung erfolgte im Dezember 2021. Diese lag unter der Gesamtkreditsumme für Gemeindehaus, Schulhaus und MZH. Im 2021 wurden noch die letzten Rechnungen beglichen, wobei im Budget 2021 kein Betrag mehr vorgesehen war	+11
- 210.506.03, Erneuerung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur: Abrechnung erfolgte im Dezember 2021 (unter genehmigter Gesamtkreditsumme)	+3
- 290.501.02, Sanierung Parkplatz Schulbusse / Vorplatz Spielhalle und Pausenplätze: im 2021 nur Rissanierung, Rest erfolgt im 2022	-55
- 290.503.06, Erneuerung der Schliesssysteme Schulhaus: Abrechnung erfolgte im Dezember 2021 (unter Gesamtkreditsumme für Gemeindehaus, Schulhaus und MZH). Im 2021 wurden noch die letzten Rechnungen beglichen, wobei im Budget 2021 kein Betrag mehr vorgesehen war	+19

- 290.503.07, Ersatz Sonnenstoren: Hagelfall im 2021, deshalb noch nicht ersetzt	-140
- 340.501.03, Sanierung Parkplatz MZH und Gemeindehaus: verschoben auf 2022	-250
- 340.503.06, Erneuerung der Schliessysteme Mehrzweckanlage: Abrechnung erfolgte im Dezember 2021 (unter Gesamtkreditsumme für Gemeindehaus, Schulhaus und MZH). Im 2021 wurden noch die letzten Rechnungen beglichen, wobei im Budget 2021 kein Betrag mehr vorgesehen war	+29
- 340.506.02, Ersatz Mobiliar und LED MZH: verschoben auf 2022	-150
- 340.669.03, Einmalvergütung Photovoltaik MZH: Subvention	+37
- 620.501.07, Verkehrsberuhigungsmassnahmen: keine Massnahmen im 2021	-50
- 620.501.11/16, Sanierung Strasse Niedermettlen-Blattishus: im 2021 Teilzahlung, Rest folgt im 2022	-15
- 620.501.14, Sanierung / Ausbau des Trottoirs Dorfstrasse: Beschaffung liegt unter Budget	-72
- 620.301.15, Sanierung Strasse Oberdorf-Kaplanei-Oberholz	+1
- 700.501.08, Ersatz Trinkwasserleitung Trittebüse: Planung erfolgt im 2022	-12
- 700.501.09, Ersatz Wasserleitung Obermetten-Burlingen: Keine Kosten vorgesehen im Jahr 2021, Planung erfolgte jedoch bereits im 2021	+11
- 700.610.00, Trinkwasser-Anschlussgebühren: Schliessen unter Budget ab	-6
- 710.501.02, Ausbau ARA-Sensetal, Laupen: Unter erwarteten Ausgaben	-19
- 710.610.00, ARA-Anschlussgebühren: Schliessen unter Budget ab	-11
- 750.500.03, Vorprojekt Hochwasserschutz und Revitalisierung Hargartenbach: Sofortmassnahmen zum Teil in Erfolgsrechnung, ansonsten verschoben auf spätere Jahre	-80

5. Finanzkennzahlen der Gemeinde Ueberstorf

Die Entwicklung der Finanzkennzahlen der letzten Jahre

Jahr	Selbstfinanzierungsgrad in %	Zinsbelastungs-Anteil in %	Kapitaldienst-anteil in %
2021	887.27	0.20	7.45
2020	257.65	0.49	7.47
2019	396.35	0.51	4.54
2018	145.97	0.76	5.27
2017	179.18	0.83	7.85
2016	137.56	0.85	5.50
2015	50.30	1.06	6.48
2014	94.72	1.27	6.56
2013	90.90	1.53	6.45
Durchschnitt 2013-2021	165.39		

Selbstfinanzierungsgrad (ideal > 100%, gut 70% bis 100%, problematisch < 70%)

Der Selbstfinanzierungsgrad drückt die Eigenfinanzierung in Prozent aus. Die Nettoinvestitionen werden im Verhältnis zu den Abschreibungen inklusive Rechnungsergebnis (Cash Flow) gemessen. Werte unter 100% führen zu einer Neuverschuldung. Wegen des jährlich sehr unterschiedlichen Investitionsvolumens muss der Selbstfinanzierungsgrad über mehrere Jahre hinweg betrachtet werden. Um eine Zunahme der Verschuldung zu vermeiden, ist ein Selbstfinanzierungsgrad von > 100% anzustreben.

- ⇒ Der Selbstfinanzierungsgrad für das Jahr 2021 ist wegen der tiefen Nettoinvestitionen (TCHF 257) und der hohen Selbstfinanzierung (Cash Flow von TCHF 2'281 gegenüber TCHF 1'624 im Vorjahr) von 257.65% auf 887.27% gestiegen.

Zinsbelastungsanteil (tief < 2%, mittel 2% bis 5%, hoch 5% bis 8%, sehr hoch > 8%)

Der Zinsbelastungsanteil der Gemeinde zeigt den Anteil der Passivzinsen (Schuldzinsen) abzüglich der Aktivzinsen (Zinsertrag) am Gesamtertrag.

- ⇒ Der Zinsbelastungsanteil von 0.20% im Jahr 2021 ist aufgrund des aktuellen Zinsniveaus und der guten Eigenkapitalbasis immer noch im tiefen Bereich.

Kapitaldienstanteil (tief < 5%, tragbar 5% bis 15%, hoch 15% bis 25%, kaum noch tragbar > 25%)

Der Kapitaldienstanteil gibt an, wie stark der Finanzertrag durch die Kapitalkosten belastet wird. Ein tieferer Kapitaldienst (Passivzinsen plus ordentliche Abschreibungen minus Aktivzinsen) ergibt sich automatisch aus einer besseren Eigenfinanzierung, welche zunehmend zu einer grösseren Verschuldung führt.

- ⇒ Der Kapitaldienstanteil ist im Jahr 2021 wieder leicht gesunken und liegt mit 7.45% weiterhin im tragbaren Bereich.

6. Pro Memoria Verpflichtungen

Verpflichtungen bei Zweckverbänden per 31.12.2021

	2020	2021
Gesundheitsnetz Sense Betriebskredit (Darlehen FKB)	CHF 26'874.90	CHF 27'475.60
Stiftung St. Wolfgang Schuldanteil	CHF 2'338'298.87	CHF 2'149'278.16

Bürgschaften per 31.12.2021

	2020	2021
Region Sense Gypsera-Areal (Bürgschaft)	CHF 23'506.00	CHF 20'567.00
Stiftung Schloss Bürgschaft für zinsloses Darlehen	CHF 48'000.00	CHF 44'000.00

Gemeindegarantien per 31.12.2021

	2020	2021
Pensionskasse des Staatspersonals Unterdeckung PK Gesundheitsnetz	CHF 564'481.15	CHF 561'702.92

7. Zusammenfassung und Antrag des Gemeinderats

Der Abschluss 2021 mit einem Überschuss von TCHF 1'516 ist sehr erfreulich. Damit kann das Eigenkapital auf eine solide Basis von TCHF 5'647 erhöht werden. Der Gemeinderat wird auch weiterhin besorgt sein, mit den vorhandenen finanziellen Mitteln haushälterisch umzugehen.

Die detaillierte Rechnung 2021 (Laufende Rechnung, Investitionsrechnung, Bestandesrechnung) kann auf der Homepage der Gemeinde Ueberstorf oder am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Den Bericht der Revisionsstelle finden Sie im Anhang.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung,

- die Bestandesrechnung per 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von CHF 15'619'271.83;
- die Laufende Rechnung 2021 mit einem Einnahmenüberschuss von CHF 1'516'163.57 bei Ausgaben von CHF 9'416'977.29 und Einnahmen von CHF 10'933'140.86, sowie
- die Investitionsrechnung 2021 mit Nettoinvestitionen von CHF 257'131.30, bei Ausgaben von CHF 316'477.65 und Einnahmen von CHF 59'346.35 zu genehmigen.



Düdingen, 14. März 2022

**Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung
an den Gemeinderat und die Finanzkommission der
Gemeinde Ueberstorf
Ueberstorf**

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Gemeinde Ueberstorf, bestehend aus Bestandesrechnung, Laufende Rechnung, Investitionsrechnung und Liste der Eventualverpflichtungen oder Garantien (Art. 56 Bst. d ARGG) für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gemeindegesetz (SGF 140.1), dem Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden (SGF 140.11) und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 *Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung* vorgenommen. Nach diesem Prüfungshinweis haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

**CORE
Revision AG**

Chännelmattstrasse 9
CH-3186 Düdingen

T +41 26 492 78 78
F +41 26 492 78 79

CHE-279.084.618 MWST

**CORE
Dienstleistungen**

Treuhand
Wirtschaftsprüfung
Steuern & MWST
Wirtschafts- & Rechts-
beratung
Vorsorgeberatung

EXPERTsuisse zertifiziertes Unternehmen

core-partner.ch

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Rechnungsjahr dem Gesetz über die Gemeinden (SGF 140.1), dem Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden (SGV 140.11) sowie den vom Staatsrat festgelegten Grundsätzen des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG), die Fachkunde und die Unabhängigkeit gemäss dem Gesetz über die Gemeinden (SGF 140.1) und dem Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden (SGV 140.11) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung mit einer Bilanzsumme von CHF 15'619'271.83 und einem Ertragsüberschuss von CHF 1'516'163.57 zu genehmigen.



Beat Mauron
Treuhandler mit eidg. Fachausweis
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor



Reto Käser
Dipl. Wirtschaftsprüfer
Zugelassener Revisionsexperte

Einleitung

Das kantonale Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) sieht in Art. 6 vor, dass die Gemeinden einen Finanzplan über 5 Jahre erstellen müssen. Dieser muss regelmässig und gemäss den Bedürfnissen, jedoch mindestens einmal jährlich nachgeführt werden.

Der Finanzplan und seine Nachführungen werden gemäss diesem Gesetz an die Finanzkommission und die Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme weitergeleitet. Genehmigt wird der Finanzplan durch den Gemeinderat.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 7. Februar 2022 eine 1. Version des Finanzplans Erfolgsrechnung und des Finanzplans Investitionsrechnung verabschiedet. Danach wurde die Finanzkommission informiert und der Gemeinderat hat diesen am 7. März 2022 definitiv verabschiedet.

Der Finanzplan wird der Gemeindeversammlung gemäss Art. 67 GFHG zur Kenntnis - nicht zur Beschlussfassung - vorgelegt. Der Finanzplan ist ein umfangreiches Dokument. In der Botschaft wird lediglich der Investitionsplan im Detail abgedruckt.

Finanzplan Erfolgsrechnung

In der laufenden Rechnung wurde in den Bereichen Personen- und Sachaufwand eine Teuerung auf das im Dezember 2021 genehmigte Budget 2022 und für die Jahre 2023 bis 2026 vorgesehen. Andere Bereiche wurden aufgrund der Erfahrungen aus den letzten Jahren hochgerechnet. Wo keine Vorjahreswerte vorhanden waren, wurden Schätzungen durchgeführt. Die Zinskosten für die Finanzierungslücken sind kalkulatorisch mit einem Zinssatz von 1.5% berechnet.

Ergebnis der laufenden Rechnung in CHF

	2022	2023	2024	2025	2026
Ergebnis alter Finanzplan 2022-2025	-142'203	-113'807	-310'081	-704'899	/
Ergebnis neuer Finanzplan 2023-2026	+379'451	+330'713	+297'546	+28'914	-161'086

Kosten für Abschreibungen und Zinsen (mit Deckungsgrad von 100% bei den Gebühren)

Die aufgrund der geplanten Investitionen ausgelösten Finanzkosten 2022-2026 (Zinsen und Abschreibungen) werden in der laufenden Rechnung des Finanzplans wie folgt berücksichtigt:

	2022	2023	2024	2025	2026
Abschreibungen Steuerhaushalt	569'761	624'261	618'928	750'560	782'360
Zinsen Steuerhaushalt	96'000	115'796	193'368	289'385	288'009
Finanzkosten Steuerhaushalt	665'761	740'057	812'296	1'039'945	1'070'369
Abschreibungen Gebührenrechnung	-30'288	-30'893	-25'087	-11'454	15'083
Zinsen Gebührenrechnung	0	0	0	0	5'579
Finanzkosten Gebührenrechnung	-30'288	-30'893	-25'087	-11'454	20'662
Total Finanzkosten	635'473	709'164	787'209	1'028'491	1'091'031

Die Kosten für Abschreibungen und Zinsen steigen von im 2022 budgetierten Betrag von rund TCHF 635 auf TCHF 1'091 im Jahr 2026 an. Je nach Investitionsvolumen im Steuer- resp. Gebührenbereich wirken sich die Finanzkosten unterschiedlich aus. Höhere Investitionen bewirken höhere Zinsen wie auch umgekehrt.

Finanzplan: Entwicklung Verschuldung und Eigenkapital (in CHF)

In der folgenden Tabelle ist dargestellt, wie sich die einzelnen Schlüsselgrößen entwickeln, wenn alle im Finanzplan vorgesehenen Investitionen umgesetzt werden.

	Rechnung 2021	Budget 2022	Plan 2023 - 2026			
			2023	2024	2025	2026
Abschreibungen	785'285	539'473	593'368	593'840	739'106	797'443
Ergebnis	1'516'164	379'451	330'713	297'546	28'914	-161'086
Nettoinvestitionen	257'131	1'614'117	3'208'520	7'498'520	5'488'520	2'308'520
Verschuldung (Veränderung)	-2'044'318	695'193	2'284'439	6'607'134	4'720'500	1'672'163
Eigenkapital	5'646'812	6'046'263	6'376'976	6'674'522	6'703'436	6'542'350
Nettoverschuldung	438'128	1'133'321	3'417'760	10'024'894	14'745'394	16'417'557

Der Finanzplan 2023-2026 zeigt auf, dass das Eigenkapital in den nächsten Jahren weiter gesteigert werden kann. Im Jahr 2026 ist erstmals ein Aufwandüberschuss budgetiert, der das Eigenkapital leicht sinken lässt. Die Verschuldung steigt durch alle geplanten Investitionen wieder an. Das Eigenkapital beträgt im letzten Planjahr immer noch rund 6.5 Mio. Franken.

Der detaillierte Finanzplan Erfolgsrechnung für die Jahre 2023-2026 kann auf unserer Homepage heruntergeladen oder am Schalter der Gemeindeverwaltung verlangt werden.

Finanzplan Investitionen

Beim Finanzplan Investitionen hat der Gemeinderat alle geplanten Vorhaben berücksichtigt und diese mit den ihm aktuell zur Verfügung stehenden Informationen und Beträgen dargestellt.

In der Darstellung der Investitionen werden die Vorhaben in die Bereiche „Steuerhaushalt“ und „Gebührenrechnung“ unterteilt:

Investitionen Steuerhaushalt	Investitionen Gebührenrechnungen
Die Folgekosten (Abschreibungen, Zinsen und Unterhalt) gehen zu Lasten des durch Steuereinnahmen finanzierten Haushalts. Hohe Investitionen führen in der Regel mittelfristig zu höheren Steuern.	Die Folgekosten werden der jeweiligen Gebührenrechnung belastet. Hohe Investitionen führen mittelfristig zu höheren Gebühren in ihrem Bereich (Feuerwehr, Trinkwasser, Abwasser und Abfall).

Nettoinvestitionen in den Jahren 2023-2026

	2022	2023	2024	2025	2026	2023-2026
Investitionen Steuerhaushalt	1'076'160	2'330'000	3'490'000	1'650'000	350'000	8'896'160
Investitionen Gebührenrechnung	537'957	878'520	4'008'520	3'838'520	1'958'520	11'222'037
Total	1'614'117	3'208'520	7'498'520	5'488'520	2'308'520	20'118'197

Der detaillierte Finanzplan Investitionsrechnung für die Jahre 2023-2026 kann auf unserer Homepage heruntergeladen oder am Schalter der Gemeindeverwaltung verlangt werden.

Traktandum 4: Kreditbegehren: Sanierung Parkplätze Gemeindehaus und Mehrzweckhalle Beschlussfassung

Ausgangslage/Projektbeschreibung

Die Parkplätze bei der Mehrzweckhalle und unterhalb des Gemeindehauses sind seit längerem in einem schlechten Zustand. Die Entwässerung funktioniert nicht mehr richtig, das Regenwasser und der Frost lassen die Pflastersteine erheben. Der Winterdienst kann nicht mehr richtig ausgeführt werden und die Unfallgefahr für die Benutzer steigt. Bereits vor dem Winter 2019/2020 mussten in mehreren Bereichen des Parkplatzes Notsanierungen mit Magerbeton vorgenommen werden. Die Randsteine sind beinahe auf sämtlichen Parkfeldern gebrochen oder verschoben.

Das Ingenieurbüro Geoplaning in Tafers hat im Vorfeld ein Parkplatz- und Entwässerungskonzept erstellt. Folgende Arbeiten sind im Projekt vorgesehen:

- die gesamten bestehenden Verkehrs-, und Parkierflächen werden ersetzt
- der Grossteil der Randsteine / Stellplatten werden ersetzt
- der Unterbau (Koffering) wird abgetragen und ersetzt
- die Verkehrs- und Parkierflächen werden neu erstellt (Verkehrsflächen Belag, Parkierflächen Verbundsteine)
- die Entwässerung der Oberflächenwasser wird angepasst und es werden zwei neue unterirdische Retentionsanlagen erstellt
- im Bereich Eingang Mehrzweckhalle entstehen zwei Behindertenparkplätze
- die Grünflächen bleiben gleich, die Bepflanzungen in den Rabatten werden optimiert
- die Beleuchtung wird mit neuen Kandelabern und LED-Leuchtkörpern ersetzt und optimiert
- es werden Vorbereitungsarbeiten für eine spätere E-Tankstelle vorgenommen
- die Grösse der Parkfelder wird den Normen angepasst (2.5 x 5.0m), dadurch wird die Anzahl Parkplätze von 45 auf 41 reduziert



Terminplan

Projektschritt	vorgesehener Termin
Gemeindeversammlung	4. Mai 2022
Planung / Submissionen	Sommer 2022
Beschaffungswesen	Sommer 2022
Vergaben	Sommer 2022
Baubewilligungsverfahren	Sommer 2022
Ausführung der Arbeiten	November 2022 - März 2023
Abrechnung	GV Dezember 2023

Kosten und Finanzierung

Eine erste Kostenschätzung für die Sanierung der Parkplätze ergibt einen Betrag von CHF 390'000.00. Die Zusammenstellung der Kosten sieht folgende Beträge vor:

Arbeitsvorgang	Kosten brutto inkl. MwSt.
Baustelleneinrichtung / Vorarbeiten / Entsorgung	CHF 40'000.00
Entwässerung / Leitungen / Retentionen	CHF 105'000.00
Abschlüsse / Pflasterungen	CHF 115'000.00
Belagsarbeiten	CHF 41'000.00
Grünflächen / Bepflanzung	CHF 30'000.00
Installationen / Fundamente / Begrenzungen	CHF 8'500.00
Markierungen	CHF 4'500.00
Ingenieurarbeiten / Baugesuch	CHF 8'000.00
Ersetzen der Beleuchtung mit LED	CHF 35'000.00
Vorbereiten der Leitungen für E-Tankstelle	CHF 3'000.00
Total Sanierungsarbeiten	CHF 390'000.00

In der aktuellen Investitionsrechnung wurde für die vorgesehenen Sanierungsarbeiten CHF 390'000.00 im Jahr 2022 vorgesehen. Die Finanzierung erfolgt über eine Verpflichtungskredit aus dem steuerfinanzierten Haushalt (Konto 3410.5010.03).

Die Kosten für den Kredit im Überblick:

Einmalige Kosten (inkl. MWST):

Investitionsbetrag	CHF	390'000.00
---------------------------	------------	-------------------

Jährliche Folgekosten (im ersten Jahr):

Amortisation (5%)	CHF	19'500.00
Zinsen (2%)	CHF	7'800.00
Total	CHF	27'300.00

Wiederkehrende Kosten

Die Unterhalts- und Reparaturkosten für den sanierten Platz werden abnehmen und in den ersten Jahren keine Kosten verursachen.

Rechnerischer Einfluss auf den Gemeindesteuerfuss:

Der rechnerische Einfluss auf den Steuerfuss der Einkommens-, Vermögens-, Gewinn und Kapitalsteuern beträgt 0.33%. Konkret bedeutet dies, dass der Steuerfuss um 0.33% erhöht werden müsste, wenn die Folgekosten durch zusätzliche Steuereinnahmen finanziert werden sollen. Basis für die Berechnung bilden die Steuereinnahmen der Jahresrechnung 2021.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- dem Projekt und dem Kreditbegehren Sanierung Parkplätze und Mehrzweckhalle in der Höhe von brutto CHF 390'000.00 inkl. MWST zuzustimmen;
- den Gemeinderat zu ermächtigen, die zur Finanzierung von brutto CHF 390'000.00 notwendigen Mittel aus verfügbaren Bankguthaben oder durch Kreditaufnahme zu beschaffen.

EINLEITUNG

Traktandum 4 und 5

Reglement über das Trinkwasser / Reglement über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser

Ergänzend zur Botschaft stehen Ihnen für die Reglemente folgende Dokumente auf der Homepage der Gemeinde zur Verfügung:

- Empfehlungen des Preisüberwachers vom 15. Juni 2021
- Reglement über das Trinkwasser vom 4. Mai 2022
- Reglement über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser vom 4. Mai 2022

Zu Ihrer Übersicht

Einleitende Bemerkungen zu beiden Reglementen.....	18 – 20
Botschaftstext zum Trinkwasserreglement mit Antrag	21 – 23
Botschaftstext zum Abwasserreglement mit Antrag	24 – 26
Vorgesehene Tarife zu beiden Reglementen.....	27 – 28
Berechnungsbeispiele zu beiden Reglementen.....	28 – 31

Rückblick

An der Gemeindeversammlung vom 8. Mai 2019 haben die Stimmbürgerinnen und -bürger das Reglement über das Trinkwasser (nachfolgenden Trinkwasserreglement) und das Reglement über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser (nachfolgenden Abwasserreglement) genehmigt. Das Trinkwasserreglement wurde durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am 28. Juni 2019 und das Abwasserreglement am 30. August 2019 durch die damalige Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion genehmigt. Die Gebührenrechnung Wasser / Abwasser für die Rechnungsperiode 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020 wurden auf Basis der genehmigten Reglemente am 16. Oktober 2020 ausgestellt.

Gemäss Art. 14 des Preisüberwachungsgesetz (PÜG) haben Behörden vor der Festsetzung bzw. Genehmigung einer Preiserhöhung den Preisüberwacher anzuhören. Mit Schreiben vom 16. November 2020 hat der Preisüberwacher den Gemeinderat darüber informiert. Der Gemeinderat wurde, über diese bundesrechtliche Vorgabe, weder von der kantonalen Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion noch von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, welche die Reglemente genehmigt haben, informiert. Folge dessen hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 8. Februar 2021 beschlossen, dass ein nachträgliches Konsultationsverfahren, im Einverständnis mit dem Preisüberwacher, in die Wege geleitet werden soll. Bedingung seitens des Preisüberwachers war, dass die Reglemente sistiert bzw. ausgesetzt werden und dass die Tarife nach Durchführung des Konsultationsverfahrens von der Gemeindeversammlung beschlossen und den Direktionen genehmigt werden müssen.

Die Stellungnahme des Preisüberwachers sowie verschiedene Einsprachen gegen die erste Gebührenrechnung nach den Reglementen vom Mai 2019 haben den Gemeinderat dazu bewogen, dass die Reglemente erneut punktuell überarbeitet und angepasst werden sollen. Auf den nachfolgenden Seiten werden die Anpassungen der beiden Reglemente sowie die Empfehlungen des Preisüberwachers erläutert. In der hier vorliegenden Botschaft wird hauptsächlich auf die Erläuterung der Gebühren eingegangen, da diese die grösste Relevanz bei der Änderung der beiden Reglemente im Jahre 2019 hatten.

Der Gemeinderat hat die Pflicht die Empfehlung des Preisüberwachers, vor der Gemeindeversammlung, den Stimmbürgerinnen und -bürgern offenzulegen. Die vollständige Empfehlung kann auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden. Der Gemeinderat hat nicht alle Empfehlungen des Preisüberwachers übernommen. Die entsprechende Stellungnahme wird nachfolgend in dieser Botschaft abgedruckt.

Empfehlungen des Preisüberwachers

In seinem Bericht hat der Preisüberwacher dem Gemeinderat Empfehlungen zu den Reglementen abgegeben (Schreiben vom 15. Juni 2021, S. 5ff). Diese Empfehlungen sind für die Gemeinde unverbindlich, jedoch muss die Gemeinde eine Begründung abgeben, wenn er der Empfehlung nicht folgt (Art. 14, Abs. 2 PüG).

Empfehlung des Preisüberwachers	Betroffenes Reglement	Begründung
Alle Investitionen über das Konto «Fond für den Werterhalt» zu finanzieren.	Wasserreglement Abwasserreglement	Die Empfehlung wird übernommen. Künftige Investitionen werden nur über den Fonds finanziert.
Das Gebührenmodell durch ein im Bericht des PÜ erwähnten Modells ersetzen.	Wasserreglement	Die Empfehlung wird nicht übernommen. Das Modell des Kantons Freiburg (Musterreglement) bewährt sich und wird angewendet. Das Bundesgericht und das Kantonsgericht haben wiederholt festgehalten, dass das Gebührenmodell des Kantons Freiburg verfassungs- und gesetzeskonform ist. Die Datengrundlagen für die vom Preisüberwacher erwähnten Modelle sind im Kanton Freiburg teilweise gar nicht vorhanden. Zwei verschiedene Gebührenmodelle würden einen sehr hohen Aufwand bedeuten.
Die Anschlussgebühren für keinen Liegenschaftstypen um mehr als 20 % zu verändern.	Wasserreglement Abwasserreglement	Die Empfehlung wird übernommen. Ausserhalb der Bauzone wurde die Definition der zu erhebenden Gebäudeteile genauer definiert. Ein neuer Artikel für die Regelung der Gebühren für Erweiterungen wurde in den Reglementen eingefügt. (im Trinkwasserreglement in Abklärung, siehe Erklärung, Seite 21). Mit den Anpassungen der GFZ wurden automatisch auch die Anschlussgebühren nach unten korrigiert. Eine Tarifierung, welche in der Kompetenz des Gemeinderates ist, von CHF 16.50 auf 12.50 wurde beschlossen.
Sicherzustellen, dass der Kanton und die Gemeinde ihren Anteil an die Strassenentwässerung bezahlen.	Abwasserreglement	Die Empfehlung wird nicht übernommen. Die Gebührenerhebung für öffentliche Strassen wird im Kanton Freiburg praktisch nirgends angewendet. Die Grundlagen für eine Gebührenerhebung fehlen.
Die Grundgebühren für Industrie- und Gewerbebauten auf Basis von Einwohnergleichwerten oder Belastungswerten nach SVGW kombiniert mit einer Gebühr für das eingeleitete Regenwasser festzulegen.	Abwasserreglement	Die Empfehlung wird nicht übernommen. Es soll nicht noch ein weiteres Gebührenmodell, welches im Musterreglement des Kantons nicht vorgesehen ist, angewendet werden. Eine Kombination verschiedener Modelle macht die Umsetzung unnötig kompliziert. Zwei verschiedene Gebührenmodelle würden einen sehr hohen Aufwand bedeuten. Der Gemeinderat wird eine Ausnahmeregelung (Härtefallklausel) vorsehen, die es erlaubt, Spezialfälle in der Industrie- und Gewerbezone individuell zu behandeln. Die Tarife werden auf die Gebührenperiode 2020/21 hin reduziert.
Ausnahmeklauseln vorzusehen, damit das Äquivalenz- und Verursacherprinzip stets eingehalten werden.	Abwasserreglement	Die Empfehlung wird übernommen. Eine Ausnahmeklausel macht Sinn, da in Härtefällen individuell reagiert werden kann und der Gemeinderat auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen kann.

Die Mehreinnahmen zu etappieren und in einem ersten Schritt auf CHF 120'000 zu beschränken	Abwasserreglement	Die Empfehlung wird übernommen. Die Gebührenerhebung ist auf den notwendigen Finanzbedarf ausgelegt. Die Grundgebühr Abwasser ist neu. Bisher sind keine Gelder in die Spezialfinanzierung Abwasser eingeflossen. Eine Etappierung erfolgt rückwirkend, indem die Tarife der Grundgebühr auf die Periode 2020/21 reduziert werden.
--	-------------------	--

Gebührenmodell

Die Gemeinden können das Gebührenmodell nicht frei gestalten. Die eidgenössischen und die kantonalen Vorgaben legen fest, dass die Gebühren verursachergerecht erhoben werden müssen und die Einnahmen die anfallenden Kosten (Finanzierung und Betrieb) decken müssen. Die kantonalen Gesetze (Gesetz über das Trinkwasser, Gewässergesetz) legen fest, dass eine Grundgebühr und eine Betriebsgebühr (Verbrauchsgebühr) festgelegt werden muss. Der Kanton hat die gesetzliche Regelung in Musterreglementen präzisiert. Alle Modelle des Kantons Freiburg sind gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts verfassungs- und gesetzeskonform.

Beim Trinkwasser gibt der Kanton Freiburg drei Modelle vor:

- Berechnung aufgrund der Grundstückfläche multipliziert mit der Geschossflächenziffern.
- Berechnung aufgrund des Durchflusses des Wasserzählers (Dauerdurchfluss Q_3)
- Berechnung aufgrund der installierten Belastungswerte. Bei diesem Modell werden die Belastungswerte pro Liegenschaft festgelegt (z.B. WC-Spülung, Waschtisch).

Im Bereich des Abwassers gibt der Kanton Freiburg lediglich ein Modell vor:

- Berechnung aufgrund der Grundstückfläche multipliziert mit der Geschossflächenziffern.

In den Reglementen vom Mai 2019, wie auch bei den nun vorliegenden Reglementen, wurde sowohl für das Trinkwasser wie für das Abwasser das Gebührenmodell "Grundstückfläche multipliziert mit der Geschossflächenziffer" gewählt. Der administrative Aufwand für die Umsetzung zweier Gebührenmodelle wäre unverhältnismässig gross. Der Gemeinderat hat zudem keine Grundlagen für die Berechnung nach Belastungswerten.

Vorprüfung

Beide Reglemente wurden den betroffenen kantonalen Ämtern zur Vorprüfung unterbreitet. Den Bemerkungen der Ämter im Rahmen der Vorprüfung wurde in den vorliegenden Reglementen Rechnung getragen.

Folgen bei Nichtannahme der Reglemente

Sollte die Gemeindeversammlung den vorliegenden Reglementen nicht zustimmen, so würde die Suspendierung der Reglemente vom 8. Mai 2019 wieder aufgehoben und diese Reglemente würden weiterhin in Kraft bleiben. Die noch nicht fakturierten Gebühren ab der Rechnungsperiode 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 würde auf der Basis der Reglemente vom 8. Mai 2019 in Rechnung gestellt. Das Konsultationsverfahren gemäss Art. 14 PüG wäre mit Bezug auf diese Reglemente nachgeholt worden.

Die ursprünglichen Reglemente (aus dem Jahre 1988) können nicht wieder aktiviert werden, da diese mit der Genehmigung der beiden Reglemente im Mai 2019 ausser Kraft gesetzt wurden. Die alten Reglemente müssten durch einen formellen Beschluss wieder in Kraft gesetzt werden und der Staatsrat müsste diese erneut genehmigen. Letzteres dürfte jedoch ausgeschlossen sein, weil die "alten" Reglemente aus dem Jahr 1988 in zahlreichen Bereichen nicht mehr der heutigen Gesetzgebung und Bundesgerichtspraxis entsprechen.

Hängige Abklärungen bei Redaktionsschluss

Leider konnten nicht alle rechtlichen und inhaltlichen Fragen bis zum Redaktionsschluss der Botschaft abschliessend mit dem Kanton geklärt werden. Folgende Fragen konnten zum Reglement über das Trinkwasser nicht abschliessend geklärt werden:

- Einführung einer Ausnahmeregelung (Härtefälle)
- Regelung der Anschlussgebühren für Erweiterungen

Die entsprechende Formulierung kann dem Reglement entnommen werden, welches auf der Homepage der Gemeinde publiziert wird.

Einleitung

Das am 8. Mai 2019 genehmigte Reglement ersetzte das Reglement über das Trinkwasser aus dem Jahr 1988, welches veraltet und nicht mehr dem übergeordneten Gesetz entsprach. Das Reglement wurde anhand des Musterreglements des Kantons Freiburg und Reglementen von Nachbargemeinden erarbeitet. Das wichtigste Grundlagenpapier ist im Bereich Trinkwasser der "PTWI" (Richtplan der Trinkwasser-Infrastrukturen). Dieses Dokument beschreibt die vor Ort bestehende Infrastruktur und zeigt auch den Handlungsbedarf auf. Die Trinkwasserinfrastruktur der Gemeinde Ueberstorf ist teilweise bis zu 60 Jahre alt. Auch wenn die Qualität der Versorgung nach wie vor den Anforderungen entspricht: Es gibt wesentlichen Sanierungs- und Anpassungsbedarf, der zu finanzieren ist.

Gegenüber dem Reglement vom Mai 2019 wurden folgende – relevante – Anpassungen vorgenommen:

- Eigentumsverhältnis Hausschieber (Art. 24, Abs. 3)
- Nachführungspflicht für Leitungen (Art. 24, Abs. 6)
- Absperrvorrichtungen vor und nach dem Wasserzähler (Art. 29 Abs. 6)
- Einführung einer Ausnahmeregelung (Härtefälle) (Art. 40) (in Abklärung, siehe Seite 21).
- Für Grundstücke in der Dorfzone (DZ), Dorfschutzzone (DSZ), Bestandeszone (BSZ) sowie in der Zone von allgemeinem Interesse (ZAIB / ZAIA) gelten nicht die Geschossflächenziffern im Bau- und Planungsreglement. In Art. 41, Abs. 3 wurde für diese Zonen tiefere Geschossflächenziffern bestimmt.
- Präzisierung, dass ausserhalb der Bauzone die Anschlussgebühren nur anfallen, wenn der Gebäudeteil auch am Trinkwasser angeschlossen ist (Art. 44, lit. b)
- Anschlussgebühr bei Wiederaufbau, Erweiterung oder Umbau eines Gebäudes wurde detaillierter festgelegt (Art. 45). (in Abklärung, siehe Seite 21).
- Anpassen der Rahmentarife Verbrauchsgebühr bis 30.06.2022 und ab 01.07.2022 (Art. 53).

Speziell zu erwähnen ist die Ergänzung einer Ausnahmeregelung für Härtefälle im Reglement. Damit ist die gesetzliche Grundlage geschaffen, welche es dem Bürger, unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, beim Gemeinderat eine Reduzierung der Gebühren zu beantragen. Der Artikel ermöglicht dem Gemeinderat individuell auf ein Gesuch einzugehen und über das Begehren zu entscheiden, um damit das Äquivalenzprinzip zu gewährleisten. (in Abklärung, siehe Seite 21).

Im Trinkwasserreglement ebenfalls relevant sind das Baureglement und der Zonenplan der Gemeinde Ueberstorf. Die hier definierten Arten von Bauzonen und die jeweils geltenden Ziffern spielen zukünftig bei der Erhebung der Gebühren eine wesentliche Rolle. Beide Dokumente können auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden.

Aufbau des Reglements

Das Reglement ist in folgende Kapitel eingeteilt:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Verteilung von Trinkwasser
- III. Trinkwasserinfrastrukturen und technische Installationen
- IV. Finanzen
- V. Abgaben, Verzugszinsen
- VI. Strafbestimmungen und Rechtsmitte
- VII. Schlussbestimmungen

Viele organisatorische, formelle und technische Vorgaben (Kapitel I-III und V - VII) sind ähnlich wie im Reglement aus dem Jahre 1988. Das Kapitel IV Finanzierung wurde mit dem Reglement vom Mai 2019 völlig neugestaltet und übernommen. Nach wie vor ändern die Gebührenarten und auch deren Höhe gegenüber dem Reglement aus dem Jahr 1988. Gegenüber dem Reglement vom 8. Mai 2019 gibt es keine nachteiligen Anpassungen der Gebühren, jedoch bei den Berechnungsgrundlagen einige vorteilhafte Anpassungen.

Gebührenübersicht:

Gebühr	Wo und wann	Zweck	Neu oder bestehend?
Anschluss- gebühr Einmalig	Bei Neuanschluss des Grundstücks an die Trinkwasser-Infrastruktur oder bei Anbau / Erweiterung bestehender Liegenschaften. (in Abklärung, siehe Seite 21).	Wird verwendet als Beitrag an den Baukosten der Infrastruktur	Bestehend, aber neue relevante Werte und Tarife.
Vorzugs- last Einmalig	Bei nicht angeschlossenen, aber anschliessbaren Grundstücken	wie oben / wird in% der Anschlussgebühr erhoben.	wie oben
Grund- gebühr Jährlich	Das Potenzial des Grundstücks ist relevant. (Fläche des eigenen Grundstücks und die GFZ oder Volumen der Zone). Ausserhalb Bauzone die best. Flächen und Volumen. Nicht an der WV angeschlossene Liegenschaften bezahlen zukünftig jährlich eine Pauschale (Löschwasser / Brandschutz)	Finanzierung der Fixkosten: Zinsen, Abschreibungen, usw. sowie Werterhalt (Erneuerung) der Infrastruktur und neue Infrastrukturen	Bestehend, aber neue relevante Werte und Tarife.
Betriebs- gebühr Jährlich	Alle angeschlossenen Grundstücke in und ausserhalb der Bauzone – relevant ist effektiver Verbrauch	Finanzierung der jährlichen Betriebskosten (Strom, Unterhalt, Löhne usw.)	Bestehend

Die Anschlussgebühr ist im Reglement in den Artikeln 42 bis 45 geregelt. Die Berechnungsgrundlage für ist wie folgt (in Klammern die Maximaltarife, welche im Reglement festgelegt werden):

In der Bauzone	Ausserhalb der Bauzone
a) Gebühren in Funktion der Geschossfläche: Tarif (max. CHF 7.00) x Parzellenfläche x GFZ der Bauzone. Für die Dorfzone, Dorfschutzzone, Bestandeszone und die Zone von allgemeinem Interesse wurden im Art. 41, Abs. 3 die massgeblichen Geschossflächenziffern festgelegt. Gegenüber dem Baureglement sind diese reduziert worden, um dem eingeschränkten Bebauungspotential in diesen Zonen Rechnung zu tragen. b) Gebühren in Funktion des Bauvolumens: Tarif (max. CHF 3.00) x Parzellenfläche x Volumenziffer. Wenn keine Volumenziffer definiert: effektives Bauvolumen x Tarif (max. CHF 3.00). Wenn kein Volumen definiert: Volumenziffer von $6 \text{ m}^3/\text{m}^2$ x Parzellenfläche x Tarif (max. CHF 3.00) Bei Wiederaufbau, Erweiterung oder Umbau eines Gebäudes spezielle Vorschriften gemäss Art. 45 des Reglements (in Abklärung, siehe Seite 21), sofern die Trinkwasser-Infrastruktur seit der letzten Baubewilligung erneuert oder ausgebaut wurde.	a) Für angeschlossene Grundstücke ausserhalb der Bauzone: Tarif (max. CHF 7.00) pro m^2 der effektiven Geschossfläche für alle Gebäude, welche nicht landwirtschaftlich genutzt werden. b) Bei landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und Gebäuden in Spezialzonen: Effektives Bauvolumen x Tarif (max. CHF 3.00) Bei Wiederaufbau, Erweiterung oder Umbau eines Gebäudes spezielle Vorschriften gemäss Art. 45 des Reglements (in Abklärung, siehe Seite 21), sofern die Trinkwasser-Infrastruktur seit der letzten Baubewilligung erneuert oder ausgebaut wurde. Gilt nur für angeschlossene Gebäude / Gebäudeteile.

Die Grundgebühr ist im Reglement in den Artikeln 51 bis 52 geregelt. Die Berechnungsgrundlage für ist wie folgt (in Klammern die Maximaltarife, welche im Reglement festgelegt werden):

In der Bauzone	Ausserhalb der Bauzone
a) Gebühren in Funktion der Geschossfläche: Tarif (max. CHF 0.60) x Parzellenfläche x GFZ der Bauzone. b) Gebühren in Funktion des Bauvolumens: Tarif (max. CHF 0.10) x Parzellenfläche x Volumenziffer. Wenn keine Volumenziffer definiert: Bauvolumen x Tarif (max. CHF 0.10) Für Parzellengrössen > 5000m² mit Volumen-ziffer: Bauvolumen x Tarif (max. CHF 0.10)	a) Für angeschlossene Grundstücke ausserhalb der Bauzone: Tarif (max. CHF 0.60) pro m² effektive Geschossfläche für Gebäude, welche nicht landwirtschaftlich genutzt werden. b) Bei landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und Gebäuden in Spezialzonen: Effektives Bauvolumen x Tarif (max. CHF 0.10) Gilt nur für angeschlossene Gebäude / Gebäudeteile.

Die Betriebsgebühr (umgangssprachlich auch Verbrauchsgebühr) ist im Reglement im Art. 53 geregelt. Dabei handelt es sich um die Gebühr, welche pro verbrauchten m³ Wasser bezahlt werden muss. Der Maximaltarif für die Abrechnungsperiode bis 30.06.2022 beträgt CHF 1.00 / m³ und ab der Abrechnungsperiode 1. Juli 2022 CHF 1.80 / m³.

Maximaltarife im Reglement / Effektive Tarife auf dem Tarifblatt

Im Reglement werden bei der Gebührendefinition die maximal erlaubten Tarife aufgeführt. Diese Werte liegen ausschliesslich in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Innerhalb dieser Maximalwerte kann der Gemeinderat die effektiven Werte festlegen, welche für die Rechnungsstellung gelten. Die geplanten Tarife, welche angewendet werden sollen, werden in der Botschaft im Anschluss an das Traktandum 5 zusammen mit verschiedenen Berechnungsbeispielen festgehalten.

Rückwirkende Inkraftsetzung des Reglements

Das Reglement wird rückwirkend per 28. Juni 2019 in Kraft gesetzt. Die rückwirkende Inkraftsetzung ist gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gesetze und der Bundesgerichtspraxis notwendig, um eine Beitragslücke und damit eine Gefährdung der Finanzierung der Infrastruktur zu verhindern. Die Ämter haben in der Vorprüfung die Rückwirkende Inkraftsetzung gutgeheissen. Eine Rückwirkende Inkraftsetzung bedeutet, dass die Finanzfehlbeträge bei den Betriebs- und Investitionskosten längerfristig ausgeglichen werden können.

Rechnungsstellung

Nach Genehmigung der Reglemente durch den Kanton, werden die Gebührenrechnungen wie folgt erstellt:

- **Periode 2019/2020;** Versand von korrigierten Rechnungen für Einsprechende und Grundeigentümer von Parzellen mit angepassten Geschossflächenziffern. Die übrigen Rechnungen behalten ihre Gültigkeit.
- **Periode 2020/2021;** Versand von Rechnungen nach neuen Reglementen und Gebührentarifen.
- **Periode 2021/2022;** Fakturierung nach Zählerablesung, nach neuen Reglementen und Gebührentarifen.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement über das Trinkwasser der Gemeinde Ueberstorf vom 4. Mai 2022 zu genehmigen und dieses rückwirkend per 28. Juni 2019 in Kraft zu setzen.

Einleitung

Das am 8. Mai 2019 genehmigte Reglement ersetzte das Reglement über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser datiert aus dem Jahr 1988, welches veraltet und nicht mehr dem übergeordneten Gesetz entsprach. Das Reglement wurde anhand des Musterreglements des Kantons Freiburg und Reglementen von Nachbargemeinden erarbeitet. Das wichtigste Grundlagenpapier ist im Bereich Abwasser der "GEP" (Genereller Entwässerungsplan). Der GEP zeigt u.a. auf, welche Leitungen an welchen Orten bestehen, welche Retentionsmassnahmen wo möglich sind und auch, dass das Abwasser an vielen Orten in der Gemeinde noch im Mischsystem entsorgt wird. Hier besteht grosser Handlungs- und Investitionsbedarf.

Die neuen Gesetze im Bereich der Gewässer haben relativ weitreichende Konsequenzen in der Umsetzung. So geben sie insbesondere das Verursacherprinzip klar vor: wer eine Massnahme verursacht, muss auch für deren Finanzierung aufkommen. Um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen und die Unterfinanzierung der Abwasserinfrastruktur in Zukunft zu beheben, wird im neuen Reglement eine Grundgebühr eingeführt.

Gegenüber dem Reglement vom Mai 2019 wurden folgende – relevante – Anpassungen vorgenommen:

- Nachführungspflicht für Leitungen (Art. 13, Abs. 5)
- Einführung einer Ausnahmeregelung (Härtefall) (Art. 31)
- Für Grundstücke in der Dorfzone (DZ), Dorfschutzzone (DSZ), Bestandeszone (BSZ) sowie in der Zone von allgemeinem Interesse (ZAIB / ZAIA) gelten nicht die Geschossflächenziffern im Bau- und Planungsreglement. In Art. 32, Abs. 3 wurde für diese Zonen tiefere Geschossflächenziffern bestimmt.
- Präzisierung, dass ausserhalb der Bauzone die Anschlussgebühren nur anfallen, wenn der Gebäudeteil auch am Abwasser angeschlossen ist (Art. 35, lit. b)
- Anschlussgebühr bei Wiederaufbau, Erweiterung oder Umbau eines Gebäudes wurde detaillierter festgelegt (Art. 36).
- Anpassen der Rahmentarife Verbrauchsgebühr bis 30.06.2022 und ab 01.07.2022 (Art. 45).

Speziell zu erwähnen ist die Ergänzung einer Ausnahmeregelung für Härtefälle im Reglement. Damit ist die gesetzliche Grundlage geschaffen, welche es dem Bürger, unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, beim Gemeinderat eine Reduzierung der Gebühren zu beantragen. Der Artikel ermöglicht dem Gemeinderat individuell auf ein Gesuch einzugehen und über das Begehren zu entscheiden, um damit das Äquivalenzprinzip zu gewährleisten.

Ebenfalls relevant sind das Baureglement und der Zonenplan der Gemeinde Ueberstorf. Die hier definierten Arten von Bauzonen und die geltenden Ziffern spielen zukünftig bei der Erhebung der Gebühren eine wesentliche Rolle. Beide Dokumente können auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden.

Aufbau des Reglements

Das neue Reglement ist in folgende Kapitel eingeteilt:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Bau der öffentlichen und privaten Anlagen
- III. Grundsätze für die Abwasserbeseitigung
- IV. Betrieb und Unterhalt
- V. Finanzierung und Gebühren
- VI. Abgaben, Verzugszinsen
- VII. Strafbestimmungen und Rechtsmittel
- VIII. Schlussbestimmungen

Viele organisatorische, formelle und technische Vorgaben (Kapitel I-IV und VI - VIII) sind ähnlich wie im Reglement aus dem Jahre 1988. Das Kapitel V Finanzierung wurde mit dem Reglement vom Mai 2019 völlig neugestaltet und übernommen. Ganz neu gestaltet ist der Bereich der Gebühren, der in Kapitel V Finanzierung beschrieben wird. Nach wie vor ändern die Gebührenarten und auch deren

Höhe gegenüber dem Reglement aus dem Jahr 1988. Gegenüber dem Reglement vom Mai 2019 gibt es keine nachteiligen Anpassungen der Gebühren, jedoch bei den Berechnungsgrundlagen einige vorteilhafte Anpassungen.

Gebührenübersicht:

Gebühr	Wo und wann	Zweck	Neu oder bestehend?
Anschluss- gebühr Einmalig	Bei Neuanschluss des Grundstücks an die Abwasser-Infrastruktur oder bei Anbau / Erweiterung bestehender Liegenschaften.	Wird verwendet als Beitrag an die Baukosten der Infrastruktur	Bestehend, aber neue relevante Werte und Tarife.
Vorzugs- last Einmalig	Bei nicht angeschlossenen, aber anschliessbaren Grundstücken	wie oben / wird in % der Anschlussgebühr erhoben.	wie oben
Grund- gebühr Jährlich	Das Potenzial der angeschlossenen Grundstücke ist relevant (Fläche des eigenen Grundstücks und die GFZ oder Volumen der Zone). Ausserhalb Bauzone die best. Flächen und Volumen	Finanzierung der Fixkosten: Zinsen, Abschreibungen, usw. sowie Wertehalt (Erneuerung) der Infrastruktur und neue Infrastrukturen	Neue Gebühr. Die Einführung dieser Gebühr führt zu einer höheren Belastung der Haushalte und Betriebe.
Betriebs- gebühr Jährlich	alle angeschlossenen Grundstücke in und ausserhalb der Bauzone – relevant ist effektiver Verbrauch	Finanzierung der jährlichen Betriebskosten (Strom, Unterhalt, Löhne usw.)	Bestehend

Die Anschlussgebühr ist im Reglement in den Artikeln 34 bis 36 geregelt. Die Berechnungsgrundlage für ist wie folgt (in Klammern die Maximaltarife, welche im Reglement festgelegt werden):

In der Bauzone	Ausserhalb der Bauzone
a) Gebühren in Funktion der Geschossfläche: Tarif (max. CHF 16.50) x Parzellenfläche x GFZ der Bauzone. Für die Dorfzone, Dorfschutzzone, Bestandeszone und die Zone von allgemeinem Interesse wurden im Art. 32, Abs. 3 die massgeblichen Geschossflächenziffern festgelegt. Gegenüber dem Baureglement sind diese reduziert worden, um dem Eingeschränkten Bebauungspotential in diesen Zonen Rechnung zu tragen. b) Gebühren in Funktion des Bauvolumens: Tarif (max. CHF 3.50) x Parzellenfläche x Volumenziffer. Wenn keine Volumenziffer definiert: effektives Bauvolumen x Tarif (max. CHF 3.50). Wenn kein Volumen definiert: Volumenziffer von 6 m³/m² x Parzellenfläche x Tarif (max. CHF 3.50) Bei Wiederaufbau, Erweiterung oder Umbau eines Gebäudes spezielle Vorschriften gemäss Art. 36 des Reglements, sofern die Abwasser-Infrastruktur seit der letzten Baubewilligung erneuert oder ausgebaut wurde.	a) Für angeschlossene Grundstücke ausserhalb der Bauzone: Tarif (max. CHF 16.50) pro m² der effektiven Geschossfläche für alle Gebäude, welche nicht landwirtschaftlich genutzt werden. b) Bei landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und Gebäuden in Spezialzonen: Effektives Bauvolumen x Tarif (max. CHF 3.50). Bei Wiederaufbau, Erweiterung oder Umbau eines Gebäudes spezielle Vorschriften gemäss Art. 36 des Reglements, sofern die Abwasser-Infrastruktur seit der letzten Baubewilligung erneuert oder ausgebaut wurde. Gilt nur für angeschlossene Gebäude / Gebäudeteile.

Die Grundgebühr ist im Reglement in den Artikeln 43 und 44 geregelt. Die Berechnungsgrundlage für ist wie folgt (in Klammern die Maximaltarife, welche im Reglement festgelegt werden):

In der Bauzone	Ausserhalb der Bauzone
a) Gebühren in Funktion der Geschossfläche: Tarif (max. CHF 1.10) x Parzellenfläche x GFZ der Bauzone. b) Gebühren in Funktion des Bauvolumens: Tarif (max. CHF 0.20) x Parzellenfläche x Volumenziffer. Wenn keine Volumenziffer definiert: Bauvolumen x Tarif (max. CHF 0.20). Für Parzellengrössen > 5000m2 mit Volumenziffer: Bauvolumen x Tarif (max. CHF 0.20)	a) Für angeschlossene Grundstücke ausserhalb der Bauzone: Tarif (max. CHF 1.10) pro m2 effektive Geschossfläche für Gebäude, welche nicht landwirtschaftlich genutzt werden. b) Bei landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und Gebäuden in Spezialzonen: Effektives Bauvolumen x Tarif (max. CHF 0.20) Gilt nur für angeschlossene Gebäude / Gebäudeteile.

Die Betriebsgebühr (umgangssprachlich auch Verbrauchsgebühr) ist im Reglement im Art. 45 geregelt. Dabei handelt es sich um die Gebühr, welche pro verbrauchten m³ Wasser bezahlt werden muss. Der Maximaltarif für die Abrechnungsperiode bis 30.06.2022 beträgt CHF 1.10 / m³ und ab der Abrechnungsperiode 1. Juli 2022 CHF 2.00 / m³.

Maximaltarife im Reglement / Effektive Tarife auf dem Tarifblatt

Im Reglement werden bei der Gebührendefinition die maximal erlaubten Tarife aufgeführt. Diese Werte liegen ausschliesslich in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Innerhalb dieser Maximalwerte kann der Gemeinderat die effektiven Werte festlegen, welche für die Rechnungsstellung gelten. Die geplanten Tarife, welche angewendet werden sollen, werden in der Botschaft im Anschluss an das Traktandum 5 zusammen mit verschiedenen Berechnungsbeispielen festgehalten.

Rückwirkende Inkraftsetzung des Reglements

Das Reglement wird rückwirkend per 30. August 2019 in Kraft gesetzt. Die rückwirkende Inkraftsetzung ist gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gesetze und der Bundesgerichtspraxis notwendig, um eine Beitragslücke und damit eine Gefährdung der Finanzierung der Infrastruktur zu verhindern. Die Ämter haben in der Vorprüfung die Rückwirkende Inkraftsetzung gutgeheissen. Eine Rückwirkende Inkraftsetzung bedeutet, dass die Finanzfehlbeträge bei den Betriebs- und Investitionskosten längerfristig ausgeglichen werden können.

Rechnungsstellung

Nach Genehmigung der Reglemente durch den Kanton, werden die Gebührenrechnungen wie folgt erstellt:

- **Periode 2019/2020;** Versand von korrigierten Rechnungen für Einsprechende und Grundeigentümer von Parzellen mit angepassten Geschossflächenziffern. Die übrigen Rechnungen behalten ihre Gültigkeit.
- **Periode 2020/2021;** Versand von Rechnungen nach neuen Reglementen und Gebührentarifen.
- **Periode 2021/2022;** Fakturierung nach Zählerablesung, nach neuen Reglementen und Gebührentarifen.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser vom 4. Mai 2022 zu genehmigen und dieses rückwirkend per 30. August 2019 in Kraft zu setzen.

Einleitung

Der Gemeinderat hat sich eingehend mit der Tarifgestaltung auseinandergesetzt. Die Maximaltarife werden durch die Gemeindeversammlung in den Reglementen festgelegt. Der Gemeinderat legt die gültigen Tarife in einem Tarifblatt fest. Bei der Festlegung der Tarife soll längerfristig eine 100% Deckung der Kosten erreicht werden. Der Gemeinderat trägt bei der Festsetzung der der Tarife dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip Rechnung.

In diesem Kapitel werden die Tarife der nächsten Jahre für die verschiedenen Gebührenperioden aufgeführt. Der Gemeinderat hat das Ziel, keine unnötigen Reserven aufzubauen und den Werterhalt der Anlagen (sowohl im Trinkwasser wie auch im Abwasser) sicherzustellen. Eine Querfinanzierung zwischen Verbrauchs- und Grundgebühren ist nicht erlaubt. Weiter ist eine Finanzierung über den Steuerhaushalt verboten.

Finanzbedarf

Wie erwähnt werden mit den Grundgebühren die Investitionskosten (z.B. Zinsen, Abschreibungen und der Werterhalt) finanziert. Mit den Betriebsgebühren müssen die Betriebskosten finanziert werden. Die kantonale Gesetzgebung erlaubt nicht, dass der Werterhalt mit Betriebsgebühren finanziert wird.

In den letzten Jahren sind die Betriebskosten gestiegen. Die Investitionskosten sind momentan noch tief, werden aber durch die notwendigen Investitionen in beiden Bereichen steigen.

Die wichtigsten Finanzzahlen der Bereiche Wasser und Abwasser sind in der untenstehenden Tabelle basierend auf dem Budget 2022 dargestellt:

BETRIEBSGEBÜHREN / BETRIEBSKOSTEN	Wasser	Abwasser
Betriebskosten	361'000.00	212'000.00
Einnahmen aus Betriebsgebühren	- 195'000.00	- 105'000.00
Entnahme aus Fonds Rechnungsausgleich	- 166'000.00	- 107'000.00
Deckungsgrad	54%	50.5%
Bestand Fonds Rechnungsausgleich per 31.12.2021	519'298.52	163'624.33
Anzahl Jahre wo Entnahme noch möglich ist	3.1	1.5
GRUNDGEBÜHREN / INVESTITIONSKOSTEN		
Abschreibungen	16'234.00	32'367.00
Einlage in Fonds Werterhalt	137'210.00	368'078.00
Auflösung passivierte Investitionen	- 28'444.00	- 50'445.00
Einnahmen Grundgebühr	- 125'000.00	-350'000.00
Bestand Fonds Werterhalt per 31.12.2021	1'038'597.00	327'248.66

Die Betriebskosten sind bereits im Jahr 2022 nicht kostendeckend und können nur durch die Entnahme aus dem Fonds Rechnungsausgleich ausgeglichen werden. Bei gleichbleibenden Werten ist der entsprechende Fonds in rund 3 Jahren (Wasser) oder 1 ½ Jahren (Abwasser) aufgebraucht. Somit ist klar, dass die Betriebsgebühren (Verbrauch) angepasst werden müssen.

Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen die geplante Gebührenentwicklung transparent darzulegen.

Die Grundgebühren hingegen werden gesenkt. Mit der geplanten Gebührenhöhe sollten die Finanzkosten der anstehenden Investitionen (Wasser 9.5 Mio., Abwasser 2.4 Mio.) in den nächsten Jahren gedeckt werden können.

Beispiel 2	Grundstückfläche	850 m ²
	Bauzone	WS Wohnzone mit schwacher Dichte
	Geschossflächenziffer	WS GH Wohnzone Guldifeld – Henzenmoos
	Annahme Wasserverbrauch	0.8 – gemäss Bau- und Raumplanungsreglement

PERIODE	bis 2018 / 2019	GRUNDLAGE	Reglemente <u>vor</u> Mai 2019	
TRINKWASSER	Grundgebühr	pro Haushalt		70.00
	Zählermiete (1")	je nach Grösse des Zählers		23.00
	Verbrauchsgebühr	pro m ³ Wasser		100.00
ABWASSER	Grundgebühr	Keine		0.00
	Verbrauchsgebühr	pro m ³ Wasser		100.00
				293.00

PERIODE	2019 / 2020	GRUNDLAGE	Reglemente Mai 2019	
TRINKWASSER	Grundgebühr	850m ² x 0.80 (GFZ) x CHF 0.30		204.00
	Betriebsgebühr	100 m ³ Wasser x CHF 0.60		60.00
	2.5% MWST			6.60
ABWASSER	Grundgebühr	850m ² x 0.8 (GFZ) x CHF 0.80		544.00
	Betriebsgebühr	100 m ³ Wasser x CHF 0.80		80.00
	7.7% MWST			48.05
				942.65

PERIODE	2020 / 2021 + 2021 / 2022	GRUNDLAGE	Reglemente Mai 2022	
TRINKWASSER	Grundgebühr	850m ² x 0.80 (GFZ) x CHF 0.30		204.00
	Betriebsgebühr	100 m ³ Wasser x 0.60		60.00
	2.5% MWST			6.60
ABWASSER	Grundgebühr	850m ² x 0.80 (GFZ) x CHF 0.50		340.00
	Betriebsgebühr	100 m ³ Wasser x CHF 0.80		80.00
	7.7% MWST			32.35
				722.95

PERIODE	2022 / 2023 + 2023 / 2024	GRUNDLAGE	Reglemente Mai 2022	
TRINKWASSER	Grundgebühr	850m ² x 0.80 (GFZ) x CHF 0.30		204.00
	Betriebsgebühr	100 m ³ Wasser x CHF 0.80		80.00
	2.5% MWST			7.10
ABWASSER	Grundgebühr	850m ² x 0.80 (GFZ) x CHF 0.50		340.00
	Betriebsgebühr	100 m ³ Wasser x CHF 1.60		160.00
	7.7% MWST			38.50
				829.60

Beispiel 3	Grundstückfläche	1'150 m ²
	Bauzone	GZ – Gewerbezone
	Volumenziffer	6.0 m ³ – gemäss Bau- und Raumplanungsreglement
	Annahme Wasserverbrauch	100 m ³

PERIODE	bis 2018 / 2019	GRUNDLAGE	Reglemente <u>vor</u> Mai 2019	
TRINKWASSER	Grundgebühr	pro Haushalt / Gewerbe		70.00
	Zählermiete (1")	je nach Grösse des Zählers		23.00
	Verbrauchsgebühr	pro m ³ Wasser		100.00
ABWASSER	Grundgebühr	Keine		0.00
	Verbrauchsgebühr	pro m ³ Wasser		100.00
				293.00

PERIODE	2019 / 2020	GRUNDLAGE	Reglemente Mai 2019	
TRINKWASSER	Grundgebühr	1'150m ² x 6.0 (VZ) x CHF 0.05		345.00
	Betriebsgebühr	100 m ³ Wasser x CHF 0.60		60.00
	2.5% MWST			10.10
ABWASSER	Grundgebühr	1'150m ² x 6.0 (VZ) x CHF 0.07		483.00
	Betriebsgebühr	100 m ³ Wasser x CHF 0.80		80.00
	7.7% MWST			43.35
				1'021.45

PERIODE	2020 / 2021 + 2021 / 2022	GRUNDLAGE	Reglemente Mai 2022	
TRINKWASSER	Grundgebühr	1'150m ² x 6.0 (VZ) x CHF 0.05		345.00
	Betriebsgebühr	100 m ³ Wasser x CHF 0.60		60.00
	2.5% MWST			10.10
ABWASSER	Grundgebühr	1'150m ² x 6.0 (VZ) x CHF 0.05		345.00
	Betriebsgebühr	100 m ³ Wasser x CHF 0.80		80.00
	7.7% MWST			32.70
				872.80

PERIODE	2022 / 2023 + 2023 / 2024	GRUNDLAGE	Reglemente Mai 2022	
TRINKWASSER	Grundgebühr	1'150m ² x 6.0 (VZ) x CHF 0.05		345.00
	Betriebsgebühr	100 m ³ Wasser x CHF 0.80		80.00
	2.5% MWST			10.60
ABWASSER	Grundgebühr	1'150m ² x 6.0 (VZ) x CHF 0.05		345.00
	Betriebsgebühr	100 m ³ Wasser x CHF 1.60		160.00
	7.7% MWST			38.40
				979.00

Beispiel 4	Grundstückfläche	900 m ²		
	Bauzone	BSZ – Bestandeszone Riedern		
	Geschossflächenziffer	1.1 gemäss Reglemente vom Mai 2019		
	Annahme Wasserverbrauch	0.8 gemäss Reglemente vom Mai 2022		
		100 m ³		
PERIODE	bis 2018 / 2029	GRUNDLAGE	Reglemente <u>vor</u> Mai 2019	
TRINKWASSER	Grundgebühr	pro Haushalt	70.00	
	Zählermiete (1")	je nach Grösse des Zählers	23.00	
	Verbrauchsgebühr	pro m ³ Wasser	100.00	
ABWASSER	Grundgebühr	Keine	0.00	
	Verbrauchsgebühr	pro m ³ Wasser	100.00	293.00
PERIODE	2019 / 2020	GRUNDLAGE	Reglemente Mai 2019	
TRINKWASSER	Grundgebühr	900m ² x 1.1 (GFZ) x CHF 0.30	297.00	
	Betriebsgebühr	100 m ³ Wasser x CHF 0.60	60.00	
	2.5% MWST		8.90	
ABWASSER	Grundgebühr	900m ² x 1.1 (GFZ) x CHF 0.80	792.00	
	Betriebsgebühr	100 m ³ Wasser x CHF 0.80	80.00	
	7.7% MWST		67.15	1'305.05
PERIODE	2019 / 2020 !neu!	GRUNDLAGE	Reglemente Mai 2022	
TRINKWASSER	Grundgebühr	900m ² x 0.8 (GFZ) x CHF 0.30	216.00	
	Betriebsgebühr	100 m ³ Wasser x CHF 0.60	60.00	
	2.5% MWST		8.90	
ABWASSER	Grundgebühr	900m ² x 0.8 (GFZ) x CHF 0.80	576.00	
	Betriebsgebühr	100 m ³ Wasser x CHF 0.80	80.00	
	7.7% MWST		50.50	991.40
PERIODE	2020 / 2021 + 2021 / 2022	GRUNDLAGE	Reglemente Mai 2022	
TRINKWASSER	Grundgebühr	900m ² x 0.8 (GFZ) x CHF 0.30	297.00	
	Betriebsgebühr	100 m ³ Wasser x CHF 0.60	60.00	
	2.5% MWST		8.90	
ABWASSER	Grundgebühr	900m ² x 0.8 (GFZ) x CHF 0.50	360.00	
	Betriebsgebühr	100 m ³ Wasser x CHF 0.80	80.00	
	7.7% MWST		33.90	839.80
PERIODE	2022 / 2023 + 2023 / 2024	GRUNDLAGE	Reglemente Mai 2022	
TRINKWASSER	Grundgebühr	900m ² x 0.8 (GFZ) x CHF 0.30	297.00	
	Betriebsgebühr	100 m ³ Wasser x CHF 0.80	80.00	
	2.5% MWST		9.40	
ABWASSER	Grundgebühr	900m ² x 0.8 (GFZ) x CHF 0.50	360.00	
	Betriebsgebühr	100 m ³ Wasser x CHF 1.60	160.00	
	7.7% MWST		40.05	946.45

Beispiel 5	Grundstückfläche	650 m ²	
	Bauzone	DZ – Dorfzone	
	Geschossflächenziffer	1.5 gemäss Bau- und Planungsreglement	
	Annahme Wasserverbrauch	1.3 gemäss Reglemente vom Mai 2022 100 m ³	
PERIODE	bis 2018 / 2029	GRUNDLAGE	Reglemente <u>vor</u> Mai 2019
TRINKWASSER	Grundgebühr	pro Haushalt	70.00
	Zählermiete (1")	je nach Grösse des Zählers	23.00
	Verbrauchsgebühr	pro m ³ Wasser	100.00
ABWASSER	Grundgebühr	Keine	0.00
	Verbrauchsgebühr	pro m ³ Wasser	100.00
			293.00
PERIODE	2019 / 2020	GRUNDLAGE	Reglemente Mai 2019
TRINKWASSER	Grundgebühr	650 m ² x 1.5 (GFZ) x CHF 0.30	292.50
	Betriebsgebühr	100 m ³ Wasser x CHF 0.60	60.00
	2.5% MWST		8.80
ABWASSER	Grundgebühr	650 m ² x 1.5 (GFZ) x CHF 0.80	780.00
	Betriebsgebühr	100 m ³ Wasser x CHF 0.80	80.00
	7.7% MWST		66.20
			1'287.50
PERIODE	2019 / 2020 !neu!	GRUNDLAGE	Reglemente Mai 2022
TRINKWASSER	Grundgebühr	650 m ² x 1.3 (GFZ) x CHF 0.30	253.50
	Betriebsgebühr	100 m ³ Wasser x CHF 0.60	60.00
	2.5% MWST		7.85
ABWASSER	Grundgebühr	650 m ² x 1.3 (GFZ) x CHF 0.80	676.00
	Betriebsgebühr	100 m ³ Wasser x CHF 0.80	80.00
	7.7% MWST		58.20
			1'135.55
PERIODE	2020 / 2021 + 2021 / 2022	GRUNDLAGE	Reglemente Mai 2022
TRINKWASSER	Grundgebühr	650 m ² x 1.3 (GFZ) x CHF 0.30	253.50
	Betriebsgebühr	100 m ³ Wasser x CHF 0.60	60.00
	2.5% MWST		7.85
ABWASSER	Grundgebühr	650 m ² x 1.3 (GFZ) x CHF 0.50	422.50
	Betriebsgebühr	100 m ³ Wasser x CHF 0.80	80.00
	7.7% MWST		38.70
			862.55
PERIODE	2022 / 2023 + 2023 / 2024	GRUNDLAGE	Reglemente Mai 2022
TRINKWASSER	Grundgebühr	650 m ² x 1.3 (GFZ) x CHF 0.30	253.50
	Betriebsgebühr	100 m ³ Wasser x CHF 0.80	80.00
	2.5% MWST		8.35
ABWASSER	Grundgebühr	650 m ² x 1.3 (GFZ) x CHF 0.50	422.50
	Betriebsgebühr	100 m ³ Wasser x CHF 1.60	160.00
	7.7% MWST		44.85
			969.20

Zu erwähnen ist, dass es bei allen Beispielen keine Rolle spielt, ob ein Grundstück überbaut oder nicht überbaut ist. Bei unbebauten Grundstücken fallen hingegen die Betriebsgebühren weg, da kein Wasser bezogen wird.

Traktandum 7: Investitionsabrechnungen Information

Sanierung Strasse Oberdorf – Oberholz
(bewilligt an der GV vom 08.07.2020):

Projektkosten	Budgetiert	Effektive Kosten
Gesamtkosten	165'000.00	133'463.15
Kostenunterschreitung		31'536.85